

**Stand 19.03.2020**

## **Schritt für Schritt Anleitung zum Kurzarbeitergeld**

Sehr geehrte Mandanten,

jeden Tag erreichen uns inzwischen Telefonate, dass Kurzarbeitergeld beantragt werden soll. Gerne stimmen wir telefonisch mit Ihnen ab, ob Sie darunter fallen.

Wie erfolgt nun der Antrag:

### **1. Schritt**

#### **Prüfen der rechtlichen Voraussetzungen:**

1. Schließen Sie mir dem Arbeitnehmer beigefügte Vereinbarung zur Kurzarbeit (**Anlage „Vereinbarung Kurzarbeit“ finden Sie [hier](#)**) und/oder lassen Sie zumindest von allen betroffenen Mitarbeitern die beigefügte Einverständniserklärung unterschreiben (**Anlage „Einverständniserklärung KuG“ finden Sie [hier](#)**).

Kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben:

- Azubis, (Ausnahme: wenn feststeht, dass sie nach der Ausbildung übernommen werden und sv-pflichtversichert werden)
- beschäftigte Rentner, die nicht in die AV einzahlen,
- geringfügig Beschäftigte und
- Werkstudenten
- Mitarbeitern, denen gekündigt wurde

Anspruch auf KUG haben auch:

- Erkrankte Mitarbeiter, die in Kurzarbeit geschickt werden/nach Beginn der Kurzarbeit erkranken

Lesen Sie bitte auch die **Anlage „Arbeitsrechtliche Möglichkeiten“ [hier](#)**.

### **2. Schritt**

#### **Registrierung bei der Agentur für Arbeit für Kurzarbeit / Erhalt einer Stammmnummer**

Bei Einführung von Kurzarbeit muss eine Registrierung bei der Agentur für Arbeit erfolgen.

Da der Online-Zugang überlastet ist, reicht es aus, die

- Anzeige zur Kurzarbeit mit den allgemeinen Angaben des Betriebes (wichtig: Betriebsnummer eintragen, damit der Betrieb zugeordnet werden kann!) **Anlage „anzeige-kug101 ba013134“ finden Sie [hier](#)**.
- und die Einverständniserklärung, die von allen betroffenen Mitarbeitern und Betriebsinhaber unterschrieben werden muss

an die Agentur für Arbeit zu senden (Fax: 0651/205-9103500, email: [trier.031-OS@arbeitsagentur.de](mailto:trier.031-OS@arbeitsagentur.de), Postanschrift: Agentur für Arbeit, Team OS 031, 54187 Trier).

Der Betrieb / die Firma erhält dann eine Stammmnummer.

Die Stammmnummer muss auf dem Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes eingetragen werden. Erhalten Sie die Stammmnummer erst später von der Agentur, kann diese nachgetragen werden.

Wir sind gerne beim Ausfüllen der Anzeige behilflich.

**Bitte lassen Sie uns Ihren Registrierungsantrag in Kopie/gescannt und die dann erteilte Stammmnummer zukommen.**

**Wichtig** ist, dass Sie für Kurzarbeitergeld die Anzeige des Arbeitsausfalls **rechtzeitig** erstellen.

Wenn Sie für den Monat März Kurzarbeitergeld beantragen möchten, dann muss zwingend bereits im März die Anzeige des Arbeitsausfalls an die Arbeitsagentur gesendet worden sein (Maßgeblich ist der rechtzeitig Zugang der Anzeige).

Diese Übersendung müssen Sie im Zweifelsfall nachweisen können (Faxsendeprotokolle aufbewahren, Einschreiben, etc.!).

### 3. Schritt

#### Antrag auf Kurzarbeitergeld

Die Lohnabrechnungen müssen weiterhin angefertigt werden, da weiterhin die Meldungen zur SV zu erfolgen haben. In der Lohnabrechnung berechnen wir in unserem Programm genau das KUG. Sie erhalten für Ihre Mitarbeiter weiterhin die Lohnabrechnungen, in welchen (ggf. teilweise) das KUG ausgewiesen ist. Zunächst müssen Sie als Arbeitgeber in Vorleistung gehen und den Lohn samt KUG auszahlen. Sie erhalten (hoffentlich zeitnah) dann die Erstattung des KUGs von der Bundesagentur für Arbeit.

Zur Info finden Sie die Anlage „antrag-kug107 ba015344“ [hier](#). Sie benötigen diesen Antrag nur, wenn Sie das KUG selbst berechnen und beantragen.

Wir benötigen zur Abrechnung der Löhne / Gehälter

- genaue Stundenaufzeichnungen der Mitarbeiter in Kurzarbeit (inklusive Urlaub und Krankheitszeiten)

Mitarbeiter können gänzlich oder teilweise in Kurzarbeit geschickt werden. (z.B. 2 Tage Arbeit / 3 Tage Kurzarbeit; oder 50% oder 30% ...)

Für die Erfassung können Sie beigefügte Tabelle benutzen. (**Anlage: „Mustervorlage in Exel für Stundenerfassung“ finden Sie [hier](#)**)

Höhe des Kurzarbeitergeldes:

Etwas vereinfacht kann man das KUG so berechnen:

- 67% des bisherigen Nettolohnes ohne variable Zulagen für Mitarbeiter mit einem Kinderfreibetrag von mind. 0,5 auf der elektronischen Lohnsteuerkarte
- 60% des bisherigen Nettolohnes ohne variable Zulagen für Mitarbeiter ohne Kinderfreibetrag

!!! Mitarbeiter mit der LSt-Klasse V oder IV haben keinen Kinderfreibetrag eingetragen, obwohl sie ggf. auch Kinder haben.

Sie sollten (um das erhöhte KUG zu bekommen) sich eine „*Bescheinigung von der Agentur für Arbeit über die Berücksichtigung von Kindern*“ besorgen und uns vorlegen!!!

#### Nebenjob

Ein zum Zeitpunkt der Betragung von KUG bereits bestehender Nebenjob wird nicht auf das KUG angerechnet.

Ein neuer Nebenjob (Beginn im Monat des Beginns des KUGS) wird voll auf das KUG angerechnet.

Bitte lassen Sie sich unbedingt von den Mitarbeitern entsprechende Verdienstbescheinigungen geben, damit wir die Berechnungen korrekt durchführen können.

### 4. Schritt

#### Erstattung des Kurzarbeitergeldes

Dem Arbeitgeber werden ab 01.03.2020 100 % des verauslagten Kurzarbeitergeld zuzüglich der darauf entfallenen Sozialabgaben (AG und AN-Anteil) erstattet.

Dazu geht ein vorläufiger Leistungsbescheid.

Die Bundesagentur hat zugesichert, dass die Bearbeitung der Anträge sehr zügig verlaufen soll. Da wir die Anträge elektronisch stellen können, sollte die Bearbeitung wirklich flott erfolgen können.

## 5. Schritt

### Aufbewahrung der Unterlagen / Antragsfrist

Bitte beachten Sie, dass das KUG intensiv geprüft wird (Abschlussprüfung zu den vorläufigen Leistungsbescheiden). Dann erfolgt ein endgültiger Leistungsbescheid. Bei Schummeleien muss man mit einer Strafanzeige rechnen. Fehlerhafte KUG-Anträge können aber zeitnah korrigiert werden. Wir benötigen dann die korrigierten Aufzeichnungen.

Für den Antrag auf KUG gibt es eine Ausschlussfrist: 3 Monate mit Ablauf des Kalendermonats für KUG. Sie müssen die Aufzeichnungen zur Kurzarbeit 10 Jahre lang aufbewahren.

### Interne Information

Unser Lohnteam leistet zur Zeit sehr viel. Nicht immer erreichen Sie die Kollegen telefonisch. Dann schicken Sie bitte eine Mail. Alles wird zeitnah bearbeitet!

Christiane Konder:  
0651/147950-14  
[Christiane.konder@ludwig-kollegen.de](mailto:Christiane.konder@ludwig-kollegen.de)

Sylvia Roos:  
0651/147950-30  
[Sylvia.roos@ludwig-kollegen.de](mailto:Sylvia.roos@ludwig-kollegen.de)

Niklas Steffes:  
0651/147950-29  
[Niklas.steffes@ludwig-kollegen.de](mailto:Niklas.steffes@ludwig-kollegen.de)

Wir sind Ihnen gerne bei allen Schritten behilflich. Bitte scheuen Sie sich nicht, die Hilfe von KUG in Anspruch zu nehmen. Das wird in diesen schwierigen Zeiten vielen Unternehmen die Liquidität retten.

Mit freundlichen Grüßen

Dörte Ludwig  
Dipl.Kff. | Steuerberaterin | Fachberaterin internat. StR



54292 Trier | Herzogenbuscher Str. 10  
T (0651) 14 79 50-32 | F (0651) 14 79 50-50  
[doerte.ludwig@ludwig-kollegen.de](mailto:doerte.ludwig@ludwig-kollegen.de)

[www.ludwig-kollegen.de](http://www.ludwig-kollegen.de)

Sitz der Gesellschaft: Trier | Amtsgericht Wittlich | HRB 3807  
GF: WP/StB/EC/FbIntStR Josef Ludwig,  
StBin/FbIntStR Dörte Ludwig, StBin Valentina Llaloshi  
StB/EC/FbIntStR Tobias Maldener, StB Bastian Resch  
Mitglied im Kanzleiverbund Ludwig Consult  
[www.ludwig-consult.com](http://www.ludwig-consult.com)